

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	2
Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel	3
Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände	4
3G – Geimpft, Genesen, Getestet	5
Geimpft.....	6
Genesen.....	6
Getestet.....	7
2G (Geimpft, Genesen) und 3G plus (Geimpft, Genesen, PCR-Test)	9
Impfkampagne des Freistaats Bayern	10
Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“	11
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport.....	11
Rahmenhygienekonzept Sport.....	11
Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln	14
Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten	15
Sportbetrieb mit Zuschauern	15
Wettkampfbetrieb im Sport	16
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	16
Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände.....	16
Vereinsräume & -gelände	17
Vereinsgaststätten	17
Berufs- und Leistungssportler.....	17
Deutsches Sportabzeichen.....	17

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

NEU! Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 24.11.2021** gültig.
Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

NEU! Welcher Sport ist erlaubt?

Die Sportausübung ist weiterhin wie gewohnt (u.a. ohne Gruppenbegrenzungen, mit Körperkontakt) möglich – dies gilt über alle Sportarten hinweg und gilt sowohl Indoor als auch Outdoor. Die folgende Grafik stellt dies nochmals bildlich dar. Bitte beachten Sie aber jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Regelungen, wonach sich dann auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 06.11.):

Bayernweite „Corona-Ampel“

Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)
 - **Ausgenommen:** Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)
- In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht

Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder
- 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
 - **Ausgenommen:** Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten
- 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)

Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.

- Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- **Ab Inzidenz von über 35:** 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich
- Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Weitere Regelungen

! Regionaler Hotspot:

Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.

Ausgenommen von Testpflichten sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

NEU! Ist die Inzidenz von 35 für den Sportbetrieb noch relevant?

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder.

Wichtig: Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt Indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete – unabhängig ob Betreiber, Veranstalter, Besucher, Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige.

NEU! Wo finde ich die aktuellen Werte, welche für die Ampel-Einstufung relevant sind?

Beachten Sie hierbei grundsätzlich die Veröffentlichungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde, wo die relevanten Werte aktuell liegen. Darüber hinaus sind diese auch im Internet unter folgenden Links zu finden:

- 7-Tage-Inzidenz: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/
- Intensivbetten-Belegung sowie neu-aufgenommene Covid-19-Patienten in bayerischen Krankenhäusern: https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#wKennzahlen
- Auslastung der Intensivbetten auf Kreisebene: <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>

Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

NEU! Was ist die Krankenhausampel?

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt. Die dazugehörigen Maßnahmen gelten dann bayernweit.

- **Stufe Gelb:**
 - Sobald entweder innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 Personen Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden (das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner)
oder
 - bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind
- **Stufe Rot:**
 - Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.

NEU! Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft?

Sobald **Stufe Gelb** erreicht ist, treten bayernweit folgende Beschränkungen in Kraft:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).
- 3G wird zu 3Gplus: Gilt in allen Bereichen außer in Schulen, Hochschulen und bei außerschulischen Bildungsangeboten (einschl. berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen).
- 3Gplus wird zu verpflichtendem 2G: Dies gilt für Clubs, Diskotheken oder vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

NEU! Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft?

Sobald **Stufe Rot** erreicht ist, treten bayernweit die folgenden Beschränkungen in Kraft:

- Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach **2G** zugänglich.
 - Ausgenommen sind die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen → hier bleibt es bei 3Gplus.
 - Ausgenommen sind ebenfalls Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote → hier gilt weiterhin 3G.
 - Ebenfalls ausgenommen sind Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten gilt 3G-Nachweispflicht für Beschäftigte, die während der Berufsausübung Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) haben.

NEU! Was ist die neu eingeführte regionale Hotspotregelung?

Angesichts des unterschiedlichen Infektionsgeschehens gilt ab sofort auch eine regionale Hotspotregelung:

In Landkreisen / kreisfreien Städten,

- in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mind. 80% ausgelastet sind **und**
 - in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird,
- gelten die Maßnahmen, die bei einer landesweiten **roten Krankenhausampel** gelten würden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und bekanntgemacht. Die Maßnahmen gelten dann ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

Gibt es eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände / in der Sporthalle?

Eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle gibt es nicht. Obergrenzen gibt es lediglich im Bereich von Versammlungen sowie bei Veranstaltungen mit Zuschauern.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja, das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der

Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-fags-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

3G – Geimpft, Genesen, Getestet

NEU! Was muss ich bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr beachten?

Der Sportbetrieb kann wie oben dargestellt weiter komplett aufrechterhalten werden. Wichtig ist jedoch, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt Indoor breitflächig der 3G-Grundsatz zutrifft: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

Weitere Verschärfungen der 3G-Regelung treten je nach Einstufung der Corona-Ampel in Kraft.

Da die 3G-Regelung bzw. auch 3G plus / 2G nur im Innenbereich Anwendung findet (ab einer Inzidenz von 35), so findet 3G / 3G plus / 2G für Sporttreibende im Freien keine Anwendung, auch wenn Duschen, Umkleiden und/oder Toiletten im Innenbereich benutzt werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt der 3G-Grundsatz unabhängig der 7-Tage-Inzidenz von 35 – in diesem Fall haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete Zutritt.

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen?

Ja, die Nachweise sind im Falle der 3G / 3G plus / 2G Regelungen möglichst vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

NEU! Muss ich als Verein die Überprüfung der 3G-Regelung dokumentieren?

Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der Testnachweise bzw. der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Grundsätzlich besteht auch kein Recht eines Verantwortlichen, dauerhaft abzuspeichern, ob eine Person anlässlich der Prüfung der 3G-Regel angegeben hat, geimpft, getestet oder genesen zu sein. Sie dürfen maximal für die Dauer von vier Wochen abspeichern, dass die 3G-Regel geprüft und die Voraussetzungen eingehalten wurden.

Eine längere Speicherdauer setzt die Einwilligung des Betroffenen voraus, das gleiche gilt auch für den Umstand, dass das Impfdatum und der Umstand, dass eine Person geimpft ist, abgespeichert wird. Sowohl Speicherdauer (dauerhaft) als auch das Datum geimpft und wann genau, kann nur abgespeichert werden, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. So Sie diese nicht einholen wollen/können, wird empfohlen, dass nur für die Dauer von vier Wochen dokumentiert wird, dass die 3G-Regel geprüft wurde und die Voraussetzungen vorlagen. Sie müssen nicht hinterlegen, welche der Voraussetzungen vorlag. Sie müssen die Betroffenen darüber hinaus in jedem Fall darüber informieren, dass Sie diese Daten nur für die Dauer von vier Wochen und nur

im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung abspeichern und nicht für andere Maßnahmen verwenden/an Dritte übermitteln.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 einen 3G-Nachweis erbringen?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.

Was ist hinsichtlich der 3G-Regelung bei Berufs- und Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader zu beachten?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies gilt folglich auch für Berufs- und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.

Geimpft

Sind vollständig geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständig geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

Dürfen vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen jederzeit die Sportstätte betreten?

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

Getestet

Wie hat ein Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenen-Nachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

Weiter ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind auch Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Auch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht befreit.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülers ausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweisungspapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien.

Wie verhält es sich mit der sog. Schultestung bei Berufsschülern?

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülers ausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Selbsttest“ vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Corona-ArbSchV enthält keine Anforderung, dass Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsplatz nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis möglich ist. Auch gem. § 12 der 13. BayIfSMV ist keine Testpflicht des Personals vorgesehen. Vielmehr müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewährleisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impfpflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Aber: In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen nun auch die Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.

Wer trägt die Kosten für die Beschaffung und Durchführung bei hauptberuflichen Mitarbeitern bzw. Angestellten im Verein?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Wo und wann sollten die Tests durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Test?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Website unter folgendem Link zahlreiche Informationen zum Thema Corona-Test eingearbeitet:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Muss ich Nachweise aufbewahren?

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder mögliche Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber für 4 Wochen aufzubewahren.

2G (Geimpft, Genesen) und 3G plus (Geimpft, Genesen, PCR-Test)

NEU! Wofür steht 2G bzw. 3G plus?

Die Anwendung von 2G bzw. 3G plus kann für Veranstaltungen oder den Betrieb von Sportstätten freiwillig umgesetzt werden. Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus gelten nochmals weitere Erleichterung.

- **2G** = Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene
- **3G plus** = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests. Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3G plus nicht möglich.

Auch hauptberuflich sowie ehrenamtliche Tätige im Verein sind von der entsprechenden Nachweispflicht (auch bei 2G bzw. 3G plus) nicht mehr befreit.

NEU! Welche Erleichterungen gelten, wenn ich 2G bzw. 3G plus anwende?

Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus sind lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Erleichterungen möglich:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Wird die Anwendung von 3G plus aufgrund der Einstufung in der Corona-Ampel gesetzlich angeordnet, greifen diese Erleichterungen nicht. Bei einer Verschärfung zu 2G sind die genannten Erleichterungen dagegen weiterhin zulässig.

NEU! Was muss ich tun, um freiwillig 2G bzw. 3G plus anwenden zu können?

Entschließen Sie sich dazu, 2G bzw. 3Gplus freiwillig anzuwenden, so sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Erkentlicher Hinweis gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern der Sportanlage auf diese Zugangsbeschränkungen
- Sicherstellung durch Zugangskontrollen, dass nur Personen nach 2G bzw. 3Gplus die Sportanlage bzw. die Veranstaltung betreten
- Vorabanzeige der entsprechenden Zugangsbeschränkungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

Im Falle einer Verschärfung anhand der Einstufung der Corona-Ampel zu 3G plus bzw. 2G wird die entsprechende Umsetzung gesetzlich vorausgesetzt.

Impfkampagne des Freistaats Bayern

Was ist die Impfkampagne des Freistaats Bayern?

Das Bayerische Gesundheitsministerium möchte eine unkomplizierte Impfmöglichkeit anbieten – daher wird es ab sofort möglich sein, beim für Sie zuständigen Impfzentrum ein mobiles Impfteam zu bestellen, das zu Ihrem Verein kommt und direkt vor Ort impft. Oder Sie gehen geschlossen zum Impfzentrum, um sich dort impfen zu lassen.

Unter folgendem Link haben wir Ihnen einen Leitfaden zum „Impfen im Sportverein“ zusammengestellt:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/07/130721_Leitfaden_Impfen-im-Sportverein.pdf

Wo kann mein Verein eine eigene Impfkation veröffentlichen oder bewerben?

Es besteht die Möglichkeit, Termine und Informationen zu Impfkationen auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen. Eine Terminübersicht sowie die Ansprechpartner für eine Veröffentlichung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/>

Zusätzliche Werbemaßnahmen vor Ort (Plakate, örtliche Zeitungen, etc.) sind ebenso empfehlenswert. Dafür können gerne einige Musterentwürfe des BLSV genutzt werden, welche unter <https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/> zu finden sind.

Wo finde ich Impfangebote in meiner Nähe?

Zahlreiche Informationen zur Corona-Impfung veröffentlicht das Bayerische Gesundheitsministerium auf seiner Website. Unter dem folgenden Link sind zudem einige Termine für Impfkationen in ganz Bayern inkl. der Informationen zur Anmeldung zu finden:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>

Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“

Was ist unter den Kampagnen „Vereinsgutscheine“ und „Seepferdchen“ zu verstehen?

Mit dem Bewegungsförderungsprogramm „Vereinsgutscheine“ und dem Schwimmförderungsprogramm „Seepferdchen“ sollen Kinder dazu ermutigt werden, in einen Sportverein einzutreten und damit die Bewegungsförderung zu unterstützen bzw. im Rahmen eines Schwimmkurses das Seepferdchen zu erwerben. Die Gutscheinhöhen liegen bei 30,00 EUR für einen Vereinsgutschein sowie 50,00 EUR für den Erwerb des Seepferdchens.

Wo finde ich Informationen zu den beiden Kampagnen?

Alle Informationen rund um die „Vereinsgutscheine“ und das „Seepferdchen“ finden Sie auf unserer eigens dafür eingerichteten Landingpage unter www.blsv.de/gutscheine.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Rahmenhygienekonzept Sport

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Das Rahmenkonzept „Sport“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (Stand 21.10.2021) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-746/>

Bei Sportveranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept ausarbeiten und entsprechend beachten. Neben der Ausarbeitung ist dies auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen.

Ebenso ist für Sportstätten und Sportveranstaltungen ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Bei Mitgliederversammlungen unter 100 Personen wird kein Hygienekonzept benötigt, darüberhinausgehend schon.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte inkl. Zuschauerbereich gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (u.a. enge Kontaktpersonen)
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Ist die 3G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen. Bei 2G bzw. 3Gplus gelten entsprechend weitere Zugangsbeschränkungen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Welche Regeln gelten für enge Kontaktpersonen?

Enge Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, bei denen mindestens eine der folgenden Situationen und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand:

- Enger Kontakt (weniger als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gespräch (sogenannter "face-to-face-Kontakt", weniger als 1,5 m und unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gleichzeitiger Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Enge Kontaktpersonen werden vom zuständigen Gesundheitsamt informiert und müssen sich unverzüglich für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Sie dürfen diese weder verlassen noch Besuch von haushaltsfremden Personen empfangen.

Ausnahmen gelten, wenn:

- vollständiger Impfschutz besteht (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
- man bereits von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen und einmal geimpft ist oder
- man genesen ist und der enge Kontakt in den sechs Monaten nach eigener, durch einen PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

NEU! Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Bei Ampel-Stufe Grün ist die medizinische Maske („OP-Maske“) der Maskenstandard. Außerdem wird wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht, außer bei der praktischen Sportausübung. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten (wie bisher auch) die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn 2G bzw. 3Gplus Anwendung findet.

Ab Ampel-Stufe Gelb ist die FFP2-Maske der Maskenstandard.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 3G-Nachweises (ab Inzidenz von 35 und mehr) bzw. bei Anwendung von 2G bzw. 3Gplus entsprechende Nachweise.

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Veranstalter bzw. Betreiber der Sportstätte, etc. sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass die 3G-Regelung ab einer Inzidenz von 35 gilt!

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumlufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten oder auch Stadien.

- geschlossene Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Clubs, Diskotheken und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie gastronomische Angebote mit Tanzmusik
- körpernahe Dienstleistungen
- Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Schlafsäle in Jugendherbergen)

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte

Kontakt: service@blsv.de

In allen anderen Bereichen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Gibt es seitens des DOSB auch wieder Leitplanken?

Ja, auch Leitplanken hat der DOSB für die Wiederaufnahme des Sports entwickelt. Diese sind aber stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen. Die DOSB Leitplanken 2021 finden Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren - den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist dann entsprechend Folge zu leisten. In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten

Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat erlaubt?

Die bisherigen Personenobergrenzen für private Veranstaltungen (Vereinssitzungen) entfallen, ab einer Inzidenz von 35 gilt jedoch der 3G-Grundsatz. Wird der Mindestabstand Indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln die ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist.

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüberhinausgehend ist für Mitgliederversammlungen ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten

Gibt es auch bei Vereinssitzungen (Gremien- oder Mitgliederversammlungen) eine Ausnahme vom 3G-Grundsatz?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch ehrenamtliche Tätige im Rahmen von Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen, etc.

Ist eine Vereinsfeier in Präsenzformat erlaubt?

Auch Vereinsfeiern sind im Präsenzformat erlaubt – hierbei gelten jedoch die gleichen Grundsätze wie für anderweitige Veranstaltungen (siehe oben).

Zählen geimpfte und genesene Personen zur maximalen Teilnehmerzahl?

Die bisherigen Personenobergrenzen sind aufgehoben – somit zählen die gleichen Grundsätze wie für anderweitige Veranstaltungen (siehe oben).

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps/-freizeiten, etc. zu beachten?

Grundsätzlich gelten auch bei sportlichen Feriencamps/-freizeiten und weiteren sportlichen Vereinsveranstaltungen die Hygienevorschriften für den Sportbetrieb. Des Weiteren sind – bei entsprechenden Übernachtungsangeboten die Rahmenbedingungen aus dem Rahmenkonzept Beherbergung einzuhalten, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-664/>

Zudem empfehlen wir, im Vorfeld mit dem Veranstaltungsort in Kontakt zu treten und mögliche Hygienekonzepte abzustimmen.

Sportbetrieb mit Zuschauern

Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität bei zu 100% genutzt werden
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsortes genutzt werden, jedoch max. 25.000 Personen
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden

- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben.

Ebenso gilt für Veranstaltungen ab 1.000 Personen inzidenzunabhängig die 3G-Regelung.

Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3Gplus entfällt die maximale Personenanzahl, sodass eine Vollausslastung der Zuschauerkapazität möglich ist. Ist die Anwendung von 3G plus aufgrund der Einstufung in der Corona-Ampel gesetzlich angeordnet, greifen diese Erleichterungen nicht. Bei einer Verschärfung zu 2G sind die genannten Erleichterungen dagegen weiterhin zulässig.

Sind Genesene und Geimpfte bei der max. Zuschaueranzahl zu berücksichtigen?

Die bisherigen Personenobergrenzen sind aufgehoben – somit zählen die gleichen Grundsätze wie für anderweitige Veranstaltungen (siehe oben).

Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten ebenfalls die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-658/>

Wettkampfbetrieb im Sport

Ist auch ein Wettkampfbetrieb erlaubt?

Ja, auch der Wettkampfbetrieb ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen.

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Umkleidekabinen und Duschen können geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneschutzmaßnahmen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport zu beachten.

Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten,

um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten geöffnet werden?

Ja, auch vorhandene Toiletten dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen ist möglich. Zur Beachtung gelten jedoch die entsprechenden Auflagen.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für ehren- sowie hauptamtliches Personal gilt die Maskenpflicht während ihrer Tätigkeit im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Maskenpflicht entfällt, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonstige geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

Vereinsgaststätten

Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 1 h) entfällt. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von 35 oder mehr gilt der 3G-Grundsatz. Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen.

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-665/>

Berufs- und Leistungssportler

Ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler erlaubt?

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler ist entsprechend der geltenden Regelungen vollumfänglich erlaubt.

Deutsches Sportabzeichen

Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen möglich.

Im Zuge der Wiederaufnahme des Sportabzeichens hat der DOSB Leitplanken für Vereine und Treffs entwickelt, welche unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/06/DOSB_Sportabzeichen_Leitplanken_Corona_2021-06-30.pdf

Welche Regelungen gelten für Schwimmen?

Um den Nachweis der Schwimmfertigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies **bis zum 31. Dezember 2021** nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Für Bewerbungen:

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmabzeichen

Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

Weitere Ausnahmeregelung für Schwimmen im Kinder- und Jugendbereich:

Der DOSB bietet im Kinder- und Jugendbereich (6-17 Jahre) die Möglichkeit, die Leistungen im Bereich "Schwimmen" für **die Zeit 2020 - 2022 bis Ende 2022** nachzuliefern.

Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Dezember 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.